

TAXENORDNUNG für die Stadt Aachen vom 01.11.2006

Aufgrund der Ermächtigung des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der Fassung in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Verordnung über die zuständigen Behörden zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW S. 247/ SGV NW 1990) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 06.09.2006 folgende Taxenordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für Personenbeförderung innerhalb der Stadt Aachen durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, nach Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der z.Zt. geltenden Fassung, nach den Vorschriften über die Inbetriebnahme von Fernsprech- und Funkgeräten und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.
- (3) Der jeweilig gültige Taxentarif ist Bestandteil dieser Taxenordnung. Er gilt nur innerhalb des dort bezeichneten Pflichtfahrgebietes.

§ 2 Dienstbetrieb

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen im ortsüblichen Umfang verpflichtet.
- (2) Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereit gehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3 Aufstellung eines Dienstplanes

- (1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht (z.B. X Stunden während bestimmter Zeiträume) enthalten.

- (2) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und Fahrern einzuhalten.

§ 4 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen sind außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenstandplätzen (Zeichen 229 StVO) bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (2) Im Interesse einer ordnungsgemäß und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.
- (3) Auf Taxenstandplätzen ist das Aufstellen von Mietwagen (§ 49 Abs. 4 PBefG) sowie von Fahrzeugen mit kombinierter Taxen- und Mietwagengenehmigung (§ 47 Abs. 1, § 49 Abs. 4 i.V.m. § 46 Abs. 3 PBefG) nicht gestattet.

§ 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse ein Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.
- (3) An Taxenständen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türenschlagen und unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Funk- und Rundfunkgeräte.
- (4) Taxen dürfen nicht am Taxenstandplatz instand gesetzt oder gewartet werden. Ausgenommen ist das Säubern der Autofenster und der Beleuchtungsanlage zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit.
- (5) Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt, Taxen vom Einsatz auszuschließen, deren Sauberkeit berechtigten Ansprüchen nicht genügt oder die nicht der erforderlichen Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprechen.

- (6) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.

§ 6 Fahrdienst

- (1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach öffnen oder Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Aufstelldaches zu entsprechen. Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Fahrer das amtliche Kennzeichen der von ihm geführten Taxe zu nennen.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder der in Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
- (4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht von Mietwagen ausgeführt werden.
- (6) Im Verhinderungsfall hat der Fahrer, falls dieser nicht selbst Unternehmer gem. § 3 Abs. 1 PBefG ist, seinen Unternehmer zu informieren, damit dieser unverzüglich für den Einsatz einer Ersatztaxe sorgt. Auch hier ist die Weitergabe des Fahrauftrages an einen Mietwagen oder ein Fahrzeug mit kombinierter Taxen- und Mietwagengenehmigung unzulässig.
- (7) Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, ist diese unter Angabe der Fahrstrecke, des amtlichen Kennzeichens sowie der Ordnungsnummer der Taxe zu erteilen

§ 7 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und den Taxentarif in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne des Pflichtfahrgebietes, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt ist. Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften des Taxentarifs in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Taxenordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe vorgesehen ist.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kraftdroschkenordnung vom 21.12.1962 außer Kraft